

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, den Schwerbehinderten die Möglichkeit zu geben, die ihnen aufgrund ihrer Behinderung zugewiesene größere angemessene und behindertengerechte Wohnung wirtschaftlich auf Dauer zu sichern.

B. Lösung

Änderung bzw. Ergänzung der Vorschrift § 10 WoGSoG

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

18 Mio. DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 845 00 — Ha 3/92

Bonn, den 14. Mai 1992

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines Schwerbehinderten wird abgesetzt ein Freibetrag von 3 000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung

a) von 100 oder

b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

Erreichen die nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht die volle Höhe des Freibetrages nach Satz 1, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9, 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Nach der jetzigen Rechtslage ist für Bürger mit besonders starken Behinderungen, hier insbesondere Rollstuhlfahrer, kein Freibetrag im Rahmen des Wohngeldsondergesetzes vorgesehen. Zur Linderung des Loses dieser besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppe wurde diesen in der Vergangenheit größerer Wohnraum zugewiesen. Dies war bei der früheren Mietpreisgestaltung keine erheblich zusätzliche Belastung für diesen Personenkreis. Bei der Einführung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 1991 wurde diesen betroffenen Bürgern bei Anträgen nach dem Wohngeldgesetz ein Freibetrag in Höhe von 1 500 DM bzw. 1 200 DM bei einer Behinderung von 100 % bzw. 80 % gewährt.

Mit Einführung des Wohngeldsondergesetzes sind diese Begünstigungen aus Gründen der Vereinfachung generell weggefallen. Aufgrund der diesen Haushalten bisher zugebilligten größeren Wohnfläche ist nach der Einführung des Wohngeldsondergesetzes eine überproportionale Belastung durch Miet- und Betriebskosten zu verzeichnen. Besonders Bürger in fernegeheizten Wohnungen werden dadurch sehr stark belastet. Das im Wohngeldsondergesetz vorgesehene Bruttoprinzip führt weiterhin dazu, daß alle Rentenarten voll als Einkommen bei der Berechnung des Wohngeldes nach dem Wohngeldsondergesetz zugrunde gelegt werden. In einer Vielzahl von Fällen hat dieses Verfahren dazu geführt, daß Wohngeldempfänger aufgrund des sogenannten verbesserten Wohngeldsondergesetzes zum 1. Oktober 1991 trotz erhöhter Wohnkosten ihren Wohngeldanspruch verloren haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält für den Geltungsbereich des Wohngeldsondergesetzes (WoGSoG) die Wiedereinführung des Rechtszustandes des im alten Bundesgebiet und bis 30. September 1991 auch im Beitrittsgebiet geltenden Rechts. Somit wäre eine Gleichbehandlung der Schwerbehinderten im gesamten Bundesgebiet gegeben.

Anhand der Vergleichszahlen der Schwerbehinderten in den alten Bundesländern wird für den Bereich der neuen fünf Länder mit einer Zahl von 50 000 Antragsberechtigten ausgegangen. Die Berücksichtigung des Freibetrages führt zu einer durchschnittlichen Erhöhung des monatlichen Wohngeldbetrages um 30 DM, so daß die Wohnkosten für diesen Personenkreis um insgesamt 360 DM pro Jahr sinken. Die dadurch entstehenden Kosten von 18 Mio. DM sind jeweils zur Hälfte vom Bund und von den Ländern zu tragen.

Die für das Wohngeldsondergesetz in den Haushalten des Bundes und der Länder eingestellten Mittel werden nicht ausgeschöpft. Somit entstehen den Haushalten keine zusätzlichen Belastungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1992 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes beschlossen, in dem die Einführung eines Freibetrages für Schwerbehinderte in das in den neuen Bundesländern geltende Wohngeldsondergesetz vorgesehen ist. Die Bundesregierung sieht gegenwärtig von einer inhaltlichen Stellungnahme ab, weil sich der Bundesrat in Kürze mit einem weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes (BR-Drucksache 182/92), den der Freistaat Sachsen am 3. April 1992 eingebracht hat, befassen wird.

